

Informations- veranstaltung zur neuen StudPrO

26.4.2023
Prof. Dr. Frank Weiler
Studiendekan



Verfahrensstand

- Fakultätskonferenz hat neue Studien- und Prüfungsordnung am 19.4.2023 beschlossen.
- Rektorat wird voraussichtlich diese Woche beschließen.
- Genehmigung durch Justiz- und Wissenschaftsministerium steht noch aus.
- Inkrafttreten am 1.10.2023.

Die neue Zwischenprüfung Vorbemerkung

- Wer die Zwischenprüfung **bereits hat, braucht keine neue Zwischenprüfung.**
- Wer die Zwischenprüfung **bis zum 1.10.2023** nach der StudPrO 2020 (einschl. Übergangsvorschriften) noch abgelegt hat (maßgeblich: Zuordnung der Prüfung zum Sommersemester 2023, nicht: Datum der Notenbekanntgabe), **braucht keine neue Zwischenprüfung.**
- Zwischenprüfungen, die bereits abgelegt wurden oder bis zum 1.10.2023 nach der StudPrO 2020 (einschl. Übergangsregelungen) abgelegt werden, **genügen für Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung**, auch bei Meldung nach dem 16.2.2025.

Die neue Zwischenprüfung Prüfungsleistungen

- **Drei Zwischenprüfungsklausuren (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht)** zu je mind. 180 Minuten (Vorgabe JAG)
- **Prüfungstoff** (Vorgabe JAG)
 - Bürgerliches Recht: BGB AT, Schuldrecht (AT und BT), Sachenrecht
 - Öffentliches Recht: Staatsrecht (Grundrechte, Staatsorganisationsrecht), Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Strafrecht: AT, Delikte gegen die Person, Vermögensdelikte, sonstige Delikte

Die neue Zwischenprüfung Zeitpunkt und Versuche

- **Zeitpunkte** (nicht zwingend)
 - 3. Semester: Öffentliches Recht
 - 4. Semester: Bürgerliches Recht und Strafrecht
- Absolvierung i.d.R. im Anschluss an eine **Zwischenprüfungsübung** gegen Ende der Vorlesungszeit
- **Zwei Wiederholungsversuche** pro Zwischenprüfungsklausur (Vorgabe JAG)
- **Wiederholungsklausuren** am Ferienende, Teilnahme auch ohne Teilnahme am ersten Termin
- **Kein Verbesserungsversuch**

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zwischenprüfungsklausur

Bürgerliches Recht

Zwei bestandene Semesterabschlussklausuren

- BGB AT
- Allg. Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse
- Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht

Eine bestandene Hausarbeit im
Bürgerlichen Recht

Öffentliches Recht

Zwei bestandene Semesterabschlussklausuren

- Staatsorganisationsrecht
- Grundrechte
- Europarecht

Eine bestandene Hausarbeit im
Öffentlichen Recht

Strafrecht

Zwei bestandene Semesterabschlussklausuren

- Strafrecht AT
- Strafrecht AT/Delikte gegen die Person
- Vermögensdelikte
- Sonstige Delikte

Eine bestandene Hausarbeit
im Strafrecht

Semesterabschlussklausuren für die Zulassung zur Zwischenprüfung

- Zwei Wiederholungsversuche pro Klausur.
- **Verbesserung** möglich, auch nach Zwischenprüfung.
- **Wiederholungsklausur**, wenn Veranstaltung im darauffolgenden Semester nicht wieder angeboten wird.

Anerkennung erbrachter Leistungen als Zwischenprüfungsklausur

ZP-Klausur Bürgerliches Recht

**Fünf bestandene Klausuren im
Bürgerlichen Recht gem.
StudPrO 2020**

**Eine bestandene Hausarbeit im
Bürgerlichen Recht gem.
StudPrO 2020**

ZP-Klausur Öffentliches Recht

**Drei bestandene Klausuren im
Öffentlichen Recht gem.
StudPrO 2020**

**Eine bestandene Hausarbeit im
Öffentlichen Recht gem.
StudPrO 2020**

ZP-Klausur Strafrecht

**Zwei bestandene Klausuren im
Strafrecht Recht gem. StudPrO
2020**

**Eine bestandene Hausarbeit
im Strafrecht gem. StudPrO
2020**

Grundlagenschein

Anerkennung erbrachter Leistungen als Zulassungsvoraussetzung

Bürgerliches Recht

Semesterabschlussklausuren

- BGB AT
- Allg. Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse
- Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht

Hausarbeit im Bürgerlichen
Recht

Öffentliches Recht

Semesterabschlussklausuren

- Staatsorganisationsrecht
- Grundrechte
- Europarecht
- Verwaltungsrecht AT

Hausarbeit im
Öffentlichen Recht

Strafrecht

Semesterabschlussklausuren

- Strafrecht AT
- Delikte gegen die Person
- Vermögensdelikte
- Sonstige Delikte

Hausarbeit im Strafrecht

Weitere Prüfungsleistungen

Drei Klausuren

- **Eine Klausur aus einem Nebengebiet Zivilrecht**
- **Eine Klausur StPO**
- **Eine Klausur aus dem besonderen Verwaltungsrecht**

Eine Hausarbeit aus einer Veranstaltung ab dem dritten Semester

Ein Grundlagenschein

- Voraussetzung für Zulassung zur SPB-Hausarbeit (SPB 2, 3, 4, 5, 6, 9 10) oder einer SPB-Klausur (SPB 1, 7, 8).
- Erbringung auch schon vor der Zwischenprüfung möglich.

Anerkennung erbrachter Leistungen als weitere Prüfungsleistung

Klausur aus einem Nebengebiet des Zivilrechts

Semesterabschlussklausuren

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Europ. Privatrecht
- Familienrecht
- Handels- u. Gesellschaftsrecht
- IPR
- ZPO
- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

Klausur aus dem besonderen Verwaltungsrecht

Semesterabschlussklausuren

- Verwaltungsprozessrecht
- Polizeirecht
- Kommunalrecht
- Baurecht
- Staatshaftungsrecht

Klausur StPO

Semesterabschlussklausur Strafverfahrensrecht Grundlagen

Schwerpunktbereichsstudium

Vorbemerkung

- Wer die Schwerpunktbereichsprüfung **bereits abgelegt** hat, braucht keine neue SPB-Prüfung.
- Wer die SPB-Prüfung **bis zum 1.10.2023 nach der StudPrO 2020 abgelegt** hat, braucht keine neue SPB-Prüfung.
- Wer die SPB-Prüfung **bis zum 1.10.2023 begonnen, aber nicht beendet** hat, kann die Prüfung noch bis zum 31.3.2025 nach der StudPrO 2020 beenden (auch Wiederholungs- und Verbesserungsversuche).
- Wer die SPB-Prüfung **bis zum 1.10.2023 noch nicht begonnen hat** (sie also erst nach dem 1.10.2023 beginnt), legt die gesamte Prüfung nach neuem Recht ab. Aber:
 - Die weiteren Prüfungsleistungen sind nicht erforderlich, wenn die Zwischenprüfung bis zum 1.10.2023 abgelegt wurde.
 - Die weiteren Prüfungsleistungen sind erforderlich, wenn die Zwischenprüfung bis zum 1.10.2023 nicht abgelegt wurde.

Schwerpunktbereichsstudium

- **Herabsenkung des Umfangs** auf 14 SWS (Vorgabe des JAG).
- **Neue Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung** (Vorgabe des JAG) in Form einer **Disputation zum Thema der Hausarbeit**.
- **Wertungsgewichte:** Hausarbeit 45%, Klausur(en) 45%, Mündliche Prüfung 10%
- Zulassung zu SPB-Hausarbeit (SPB 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10) bzw. SPB-Klausur (SPB 1, 7, 8) setzt **Vorliegen weiterer Leistungen** voraus
- **Schlüsselqualifikation** bleibt Voraussetzung für Erteilung des SPB-Zeugnisses
- **Verbesserungsversuch** auch nach Antrag auf SPB-Zeugnis möglich (im gleichen SPB innerhalb von zwei Semestern).
- Laufender Versuch kann **abgebrochen** werden und ist dann nicht bestanden. Fortsetzung im anderen SPB im nächsten Versuch.

Schwerpunktbereichsstudium Änderungen im SPB 1 und 8

- **SPB 1:** Kein zweiter Grundlagenschein mehr erforderlich,
- **SPB 8:** Drei Klausuren zu je 120 Minuten statt zwei Klausuren zu je 150 Minuten.

Schwerpunktbereichsstudium

Zuteilung von Hausarbeiten im Mangelfall

- **Bislang:** Losverfahren, bevorzugte Berücksichtigung von Studierenden, die sich im vorangegangenen Semester für eine SPB-Hausarbeit angemeldet und kein Thema bekommen haben
- **Losverfahren StudPrO 2023:**
 - 1. Runde: Studierende, die im Zeitpunkt des Losverfahrens in ihren aktuellen Versuch bereits mindestens eine Prüfungsleistung (= Klausur) in den Schwerpunkt erbracht haben.
 - 2. Runde: Studierende, die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung kein Thema erhalten haben
 - 3. Runde: Alle anderen Studierenden
- **Aktuelle Auswirkungen**
 - Wer sich im Wintersemester 2022/23 erfolglos für eine SPB-Hausarbeit angemeldet hat, wird im Sommersemester 2023 bevorzugt berücksichtigt (wie bislang)
 - Wer im Wintersemester 2023/24 in der ersten Runde berücksichtigt werden will, muss im Sommersemester 2023 eine SPB-Klausur schreiben

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**